

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 79 (1981)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: SIA-FKV : Fachgruppe der Kultur- und Vermessungsingenieure = SIA-GRG : Groupe spécialisé des ingénieurs du génie rural et des ingénieurs-géomètres

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben. Sie ist nach meiner Auffassung künftig nicht mehr wie bisher als isolierte betriebswirtschaftliche Untersuchung zu verstehen, sondern in die Landschaftsrichtplanung zu integrieren. Die Gesamtmelioration ist nach dem Gesagten als kommunale räumliche Gesamtplanung zu verstehen.

Art. 19 Erschliessung

In diesem Artikel ist bundesrechtlich definiert, was unter der Erschliessung und damit der Baureife eines Grundstückes zu verstehen ist.

Die Erschliessung ist immer eine Funktion der Intensität der Nutzung. Landwirtschaftsgebiete benötigen nicht die selben Einrichtungen und den Ausbaugrad wie das Baugebiet. Zusammen mit der Ausstattung bildet die Erschliessung die Infrastruktur eines Siedlungsgebietes.

Ich setze voraus, dass Sie die Begriffe Basis-, Grob- und Feinerschliessung kennen, dass Sie Ihre Bauprojekte auf den Grundlagen von Richtplänen (GKP, GWVP, Strassenrichtplan) aufbauen, die ihrerseits auf das regionale bzw. übergeordnete Versorgungs- und Entsorgungskonzept abgestimmt sind.

Nach RPG bildet die Erschliessung – wie die Landumlegung – ein Rechtsinstitut der Nutzungsplanung.

Die Erschliessungsmassnahmen des Landwirtschaftsgebietes sind mit dem Netzkonzept im Bau- und Forstgebiet räumlich zu koordinieren.

Fallbeispiele Auenstein und Riniken AG

In beiden Gemeinden haben wir die landwirtschaftlichen Ausfallwege auf das Erschliessungskonzept in der Bauzone abgestimmt. Die Wege sind vom Meliorationsunternehmen im Baugebiet erstellt und auf die Bedürfnisse der gesteigerten Nutzung auf 6 m Breite belagsfertig ausgebaut worden. Mit Bodenverbesserungskrediten ist die Strasse als Flurweg von 3 m Breite mit Flexbelag (wie in der Flur) finanziert

worden. An die Mehrkosten – diese betragen ein Mehrfaches – leistete die Gemeinde $\frac{1}{3}$, und der Rest wurde nach Baugesetz auf das bevorteilte Grundeigentum umgelegt.

Damit ist auch gesagt, dass Erschliessungen Geld kosten. Grundstücke, die durch Erschliessungsmassnahmen einen Sondervorteil erfahren, sind zu Beitragsleistungen verpflichtet. Das seit 1.1.1975 in Kraft stehende WEG regelt Erschliessungspflicht und Beitragsleistungen in Wohngebieten. Das kantonale Recht muss das Beitragswesen auch für die andern Nutzungszonen regeln. Vgl. Schriftenfolge Nr.18 VLP: Bericht über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren an Erschliessungsanlagen.

Art. 20 Landumlegung

Die Landumlegung ist ein bedeutendes Instrument der Planung. Sie dient sowohl im Baugebiet wie im land- und forstwirtschaftlich genutzten Raum zur Verbesserung der Parzellarordnung. Ihre Technik ist uns wohl bekannt.

Während in der Flur und im parzellierten Privatwald durch die Arrondierung des Grundbesitzes bessere Bewirtschaftungsgrundlagen erreicht werden, ist die Zielsetzung im Baugebiet eine andere. Hier sollen, abgestimmt auf das Erschliessungskonzept, das Land für die Quartierwege bereitgestellt und der Grundbesitz zu überbaubaren Parzellen umgeformt werden. Die Arrondierung spielt eine untergeordnete Rolle, dagegen hat der neue Besitzstand bezüglich Ausnützung und Erschliessungsgrad möglichst dem alten Zustand zu entsprechen.

H. Bigler hat in seiner Dissertation die Landumlegung umfassend behandelt. Auch auf die gesetzliche Entwicklung des Umlegungsverfahrens soll hier nicht näher eingetreten werden.

Güterzusammenlegungen werden wohl seit bald 100 Jahren, anfänglich in ländlichen Verhältnissen, später auch im Baugebiet, in der Rechtsform der

Baulandumlegung nach Baugesetz mit Erfolg zur Verbesserung der Nutzung des Bodens praktiziert. In rein ländlichen Verhältnissen hat sich der teilweise oder ganze Einbezug des Baugebietes überall dort als vorteilhaft erwiesen, wo es möglich war, umfassende Nutzungsentflechtungen durchzuführen. Über das Verfahren, die Bewertungsmassstäbe und Neuzuteilungsgrundsätze zu referieren, ist hier nicht der Ort, das Thema würde den Rahmen dieses Referates sprengen.

4. Zusammenfassung

1. In Erfüllung des Verfassungsauftrages legt das RPG Grundsätze für eine von den Kantonen zu schaffende Raumordnung fest.

2. Planungsträger der Richtplanung sind die Kantone. Die für das Grundeigentum verbindliche Nutzungsplanung vollzieht sich auf Gemeindeebene. Das Gesetz nennt die Region nicht, überlässt aber gewachsene Strukturen dem kantonalen Recht. Wir wissen alle, dass die Planung an der Gemeindegrenze nicht haltmachen und sich auf regionale Konzepte abstützen soll.

3. *Durch die Schaffung von Landwirtschaftszonen wird die Raumplanung auf eine breitere, ganzheitliche Basis gestellt.* Die Integralmelioration vermag in ländlichen Verhältnissen die Dinge zu ordnen und damit die angestrebte Nutzung zu schaffen.

4. *Meliorationsprojekte sind daher künftig noch in vermehrtem Masse mit den Erfordernissen der Raumplanung, den Belangen des Natur- und Landschaftschutzes zu koordinieren.*

5. Dort, wo noch Lücken bestehen, hat das kantonale Recht das vom RPG geschaffene Instrumentarium zu ergänzen bzw. zu verfeinern. Diese Feststellung trifft sowohl auf die Baugesetz- wie die Agrargesetzgebung zu.

Adresse des Verfassers:
R. Walter, Dipl. Ing. ETH/SIA/BSP,
Neumarkt, CH-5200 Brugg

SIA-FKV/SIA-GRG

Fachgruppe der Kultur- und Vermessungsingenieure
Groupe spécialisée des ingénieurs du génie rural et des ingénieurs-géomètres

Studienreise nach Oberitalien-Jugoslawien

28. Mai bis 7. Juni 1981

Programm

28.5. Anreise mit Bahn oder Car nach

Bellinzona. Weiterfahrt mit Car nach Verona.

29.5. Exkursion mit kulturtechnischem Thema ins Podelta. Fahrt nach Venedig.

30.5. Freier Tag in Venedig.

31.5. Fahrt nach Lipica. Besichtigung des Gestüts. Weiterreise nach Opatija.

1.6. Besuch der Werftanlage in Rijeka. Ausflug auf die Insel Krk.

2.6. Besichtigung der Karsthöhlen in Postojna. Anschliessend fachtechnischer Anlass.

3.6. Besuch des Aquariums von Rovinj. Bootsfahrt in den Lim-Fjord zur Muschelzucht.

4.6. Fahrt zum Nationalpark. Wanderung um die Plitvicer Seen.

5.6. Besuch des Stadtvermessungsamtes Zagreb. Stadtrundfahrt oder freie Besichtigung. Schlussabend auf Schloss Samobor.

6.6. Wasserbauliche Exkursion in die Sava-Ebene. Rückfahrt nach Venedig.

7.6. Rückreise nach Bellinzona. Heimkehr mit Bahn oder Car.

Kosten: Fr. 1200.–

Ab Zagreb Rückflug möglich. Kosten Fr. 310.–

Anmeldefrist: 28. Februar 1981.